

# Beitragsordnung der **Abmahnwelle e. V.**

Auf Grundlage von § 12 unserer Vereinssatzung vom 27.12.2002 hat die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am **26.03.2008** die nachfolgende Änderung der Beitragsordnung vom 30.06.2003 beschlossen:

## **1 Aufnahmegebühr**

Nach § 6 (1) der Satzung ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, diese beträgt EUR 0,-

## **2 Mitgliedsbeitrag**

Bei einem Vereinsbeitritt im laufenden Jahr wird der Jahresbeitrag anteilig erhoben, wobei der Monat der Aufnahme (Annahme des Mitgliedsantrags) voll mitgezählt wird. Anteilige Jahresbeiträge werden mit Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats fällig.

### **2.1 reguläres Mitglied**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt EUR 2,- pro Monat und wird als **Jahresbeitrag in Höhe von EUR 24,-** jeweils mit Beginn des Jahres fällig.

### **2.2 Fördermitglieder**

Der Fördermitgliedsbeitrag beträgt EUR 8,- pro Monat und wird als **Jahresbeitrag in Höhe von EUR 96,-** jeweils mit Beginn des Jahres fällig.

## **3 Sonderkündigungsrecht**

Für den Fall, dass der Verein die Erhebung einer Umlage oder/und die Erhöhung der Beiträge um mehr als das 2 fache des Jahresbeitrags beschließen sollte, die vor dem nächstmöglichen Austritt aus dem Verein (§ 5 Abs.2 S. 3 der Satzung) fällig wird, wird jedem Mitglied hiermit ein Recht zur fristlosen Kündigung mit einer Frist von 1 Monat (Sonderkündigungsrecht) eingeräumt.

## **4 Besonderes Sonderkündigungsrecht**

Für den Fall, dass das vorstehende Sonderkündigungsrecht in einer späteren Mitgliederversammlung eingeschränkt werden sollte, wird jedem Mitglied hiermit ein einmaliges, unentziehbares Recht zur fristlosen Kündigung (besonderes Sonderkündigungsrecht) eingeräumt.

Das besondere Sonderkündigungsrecht erlischt, soweit es nicht innerhalb von 10 Tagen nach der betreffenden Mitgliederversammlung (Ausschlussfrist) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ausgeübt wird.

## **5 Änderungen**

Änderungen der Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung gemäß § 14 Abs. 5 mit einfacher Mehrheit verabschiedet.